

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00761 vom 10. Juli 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00761](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00761)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00761 du 10 juillet 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00761 del 10 luglio 2025

## Regeste

Einreise zum Verbleib bei der Ehegattin und der Tochter | [Verweigerte Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug nach siebenjährigem Auslandsaufenthalt und damit verbundenem Erlöschen der ursprünglichen Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers.] Ordentliche Nachzugsfrist abgelaufen, keine neue Nachzugsfrist ausgelöst mit Ausreise des Beschwerdeführers in sein Heimatland und dem dortigen Verbleib während sieben Jahren (E. 2). Die räumliche Trennung des Beschwerdeführers von seinen hier niedergelassenen Angehörigen (Ehefrau und Tochter) ist gesamthaft betrachtet als freiwillig einzustufen, wichtige Gründe für einen nachträglichen Nachzug bleiben unbelegt (E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Dieser Verfahrensausgang verletzt den Anspruch auf Schutz des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV nicht. In einer Konstellation wie der vorliegenden, in der die familiären Beziehungen freiwillig während rund sieben Jahren über die Landesgrenzen hinweg gelebt wurden, überwiegt regelmässig das der ratio legis von Art. 47 Abs. 4 AIG zugrunde liegende legitime Interesse an der Einwanderungsbeschränkung. Es bestehen keine objektiven, nachvollziehbaren Gründe, welche zu einem anderen Ergebnis führen würden (vgl. BGr, 11. Juli 2019, 2C\_481/2018, E. 6.2 – 21. September 2018, 2C\_323/2018, E. 8.2.2 – 17. März 2017, 2C\_348/2016, E. 2.3).

### E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 82 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.